



Sozialbehörde

Auszug aus dem Protokoll vom 7. Juli 2020

Beschluss 80; Aktenzeichen 5.2.2.4-19.0235.10; IDG-Status: öffentlich

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung; Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Die Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita-Verordnung) wurde auf den 1. März 2013 eingeführt. In den vergangenen Jahren erfolgten jeweils durch den Gemeinderat Anpassungen auf Stufe Reglement, um die Praxis der Veränderungen aufzunehmen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung hat in den vergangenen Jahren gesellschaftlich und politisch an Bedeutung zugenommen. Dies spiegelt sich auch in den Jahresrechnungen der Politischen Gemeinde Birmensdorf wider (Nettoaufwand 2016: CHF 139'000.00; Nettoaufwand 2019: 220'000.00). Die Sozialbehörde beauftragte die Abteilung Soziales und Gesellschaft, die bestehende Verordnung und deren Reglement zu überprüfen. Dabei wurde folgendes festgestellt:

- Das bestehende Modell ist schwer verständlich und die grundlegende Finanzsituation der Eltern entspricht aufgrund rückwirkender Steuerdaten oft nicht der aktuellen Unterstützungssituation.
- In den vergangenen Jahren haben sich zudem die Krippenkosten erhöht. So rechnete das bisherige Modell mit einem durchschnittlichen Tagessatz von CHF 110.00. Aktuelle Rückmeldungen ergaben jedoch einen durchschnittlichen Tagessatz von CHF 125.00.
- Die Sozialbehörde vertritt im Rahmen ihres Fachbereiches (Art. 26 der Gemeindeordnung, GO) auch sozialpolitische Schwerpunkte. Als eigenständige Behörde im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes (GG) soll sie künftig für den Vollzug und notwendige Anpassungen des Reglements zuständig sein.

Diese Punkte hat die Sozialbehörde zum Anlass genommen, den Gemeinderat von 27. November 2012 zu revidieren.

Erwägungen

Ziele

Mit der neuen Verordnung werden die bestehenden Ziele weiterhin verfolgt. Die familienergänzende Betreuung soll,

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen;
- die Verhinderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- die Integration fördern;
- dem Schutz und Wohl des Kindes gerecht werden und
- ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld fördern.

Die Unterstützung der familienergänzenden Betreuung umfasst nur den Vorschulbereich, kann aber bei Bedarf mit dem neuen Modell auf den Schulbereich ausgeweitet werden.

Neues Modell; Betreuungsgutscheine

Mit dem neuen Modell erfolgen verschiedene Anpassungen:

1. Beim steuerbaren Vermögen des ganzen Haushalts wird ein Freibetrag von CHF 50'000.00 in Abzug gebracht. Vom restlichen Vermögen wird ein Vermögensverzehr von 10 % dem massgebenden Einkommen angerechnet. Bisher erfolgte ein Freibetrag von CHF 71'000.00 pro Person.
2. Pro Haushalt wird ein Abzug von CHF 6'000.00 vorgenommen. Bisher war dieser Betrag bei CHF 10'000.00 plus noch ein Erwachsenenabzug von CHF 7'000.00. Die neue Regelung führt dazu, dass Alleinerziehende nicht benachteiligt werden.
3. Das massgebende Einkommen wird aufgrund einer Steuerveranlagung errechnet, die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Bei Veränderungen um mehr als 20 % oder fehlender Steuerveranlagung erfolgt eine Einschätzung der Situation und somit eine aktuellere Grundlage.
4. Mit der Berechnung der Betreuungsgutscheine pro Stunde können verschiedene Angebote berücksichtigt werden.

Finanzierung

Auch mit Betreuungsgutscheinen wird die Strategie der Subjektfinanzierung umgesetzt. Mit dieser Grundlage ist es weiterhin möglich, dass Eltern aus Birmensdorf ihre Kinder auch in einer externen Gemeinde (z.B. in der Nähe des Arbeitsortes) mit Unterstützung der Politischen Gemeinde Birmensdorf betreuen lassen können. Mit der Anpassung an die aktuellen Krippenkosten von CHF 110.00 auf CHF 125.00 kommt es zu einer Erhöhung der jährlichen Unterstützungskosten. Aufgrund einer Hochrechnung der bestehenden Unterstützungsfällen (Dezember 2019) ist mit einer Erhöhung 2021 von CHF 250'000.00 (Budget 2020) auf CHF 280'000.00 zu rechnen. Aufgrund der einzelnen Familiensituationen ist aber eine genaue Budgetierung sehr schwierig vorzunehmen.

Neue Zuständigkeiten

Die Bestimmungen (Reglement) zur Verordnung erlässt neu die Sozialbehörde. Diese eigenständige Behörde der Politischen Gemeinde Birmensdorf ist in ihrer Tätigkeit mit sozialpoliti-

schen Entwicklungen konfrontiert. So übt die Behörde auch die Krippen- und Tagesfamilienaufsicht aus und ist durch die Sozialhilfe mit den Schwierigkeiten im Rahmen der Integration und des Kinderschutzes konfrontiert.

Der Gemeindeerlass im Wortlaut

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Art. 1 Inhalt

¹Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Politische Gemeinde Birmensdorf im Vorschulbereich.

²Diese Verordnung regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Politischen Gemeinde Birmensdorf an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

¹Die Politische Gemeinde Birmensdorf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Primarschule (Eintritt Kindergarten) sicher.

²Die Unterstützung durch die Politische Gemeinde Birmensdorf verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e) umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.

Art. 3 Definition

¹Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich.

²Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Politischen Gemeinde Birmensdorf, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.

⁴Erziehungsberechtigte sind Erziehungsberechtigte oder andere Personen, welche für die Obhut von Kindern zuständig sind.

⁵Gefestigte Lebensgemeinschaft: Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

⁶Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen.

Art. 4 Unterstützung

¹Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Birmensdorf in Betreuungseinrichtungen,

- a) die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind oder
- b) die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

²Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden nur dann subventioniert, wenn die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

³Die Sozialbehörde kann in einem Reglement weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

Art. 5 Finanzierung

¹Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

²Die Politische Gemeinde Birmensdorf kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

Art. 6 Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Birmensdorf. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz in Birmensdorf haben.

²Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 lit. a bis c dieser Verordnung beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem/r alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

³Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

⁴Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

⁵Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 lit. e dieser Verordnung muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶Die Sozialbehörde ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung

- a) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens über CHF 50'000.00;
- b) abzüglich eines Haushaltsabzugs von CHF 6'000.00;
- c) abzüglich CHF 6'000.00 pro im Haushalt lebendes Kind bis zum 25. Altersjahr, sofern sich das Kind in Ausbildung befindet.

²Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Art. 8 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

²Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

³Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 20 % verändert, wird von der Sozialbehörde eine Einschätzung nach der aktuellen Situation vorgenommen.

⁴Beiträge von Arbeitgeber an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- b) eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, der Gemeinde zu erteilen; und

- c) der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

²Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

³Eine Pflichtverletzung gemäss Abs. 1 kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 10 **Datenschutz**

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Art. 11 **Reglement**

¹Die Sozialbehörde erlässt Bestimmungen für den Vollzug dieser Verordnung.

²Die Anpassung des Reglements liegt in der Kompetenz der Sozialbehörde.

Art. 12 **Zuständigkeiten**

¹Die Sozialbehörde entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

²Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten die Bearbeitung von Beitragsgesuchen zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 13 **Rechtsschutz**

¹Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Politischen Gemeinde Birmensdorf bei der Festlegung des Gutscheinbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Bereichs nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Sozialbehörde schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und die Sozialbehörde entscheidet selbst.

²Gegen Verfügungen der Sozialbehörde kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG).

Art. 14 **Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 27. November 2012 aufgehoben.

³Frühere Erlasse des Gemeinderates gelten bis zum Erlass sie ersetzender Bestimmungen weiter, sofern sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

Rechtliches

Gestützt auf § 51 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) kann die Gemeindeordnung (GO) Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeindevorstands handelt. Diese Kommissionen können den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet (§ 51 Abs. 4 GG). Die Sozialbehörde ist eine solche eigenständige Behörde (Art. 26 und Art. 26a GO).

Die Sozialbehörde hat somit den Stimmberechtigten die Annahme der totalrevidierten Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung zu empfehlen und den Gemeinderat einzuladen, zum Antrag seine Empfehlung abzugeben.

Beschluss

1. Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird die totalrevidierte Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gemeindeerlass) gemäss den Erwägungen zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Gemeinderat wird eingeladen,
 - 2.1. das Geschäft gemäss Ziff. 1 vorstehend den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten;
 - 2.2. die Rechnungskommission um ihren Abschied mit Antrag und Begründung zu ersuchen sowie
 - 2.3. in Zusammenarbeit mit der Sozialbehörde den Beleuchtenden Bericht zuhanden der Stimmberechtigten zu erstellen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat; zum Vollzug
 - Rechnungsprüfungskommission (per E-Mail durch die Abteilung Soziales und Gesellschaft); zur Kenntnis

Sozialbehörde Birmensdorf



Annegret Grossen
Präsidentin



Philipp Schwendimann
Schreiber



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 10. August 2020

Beschluss 340; Aktenzeichen 0.5.1-20.1467.17; IDG-Status: öffentlich

Sozialbehörde; Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung; Antrag an Gemeindeversammlung; Stellungnahme des Gemeinderates

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (SOBB 80) unterbreitet die Sozialbehörde den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Birmensdorf die totalrevidierte Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gemeindeerlass) zur Beschlussfassung und lädt den Gemeinderat ein, das Geschäft an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten.

Erwägungen

Gestützt auf § 51 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) kann die Gemeindeordnung (GO) Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Gemeindevorstands handelt. Diese Kommissionen können den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet (§ 51 Abs. 4 GG). Die Sozialbehörde ist eine solche eigenständige Behörde (Art. 26 und Art. 26a GO).

Zum Antrag der Sozialbehörde nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung: Die bestehende Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita-Verordnung) wurde auf den 1. März 2013 eingeführt. Die Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Mit der Totalrevision der Kita-Verordnung werden die bestehenden Ziele weiter verfolgt. Mit dem Festhalten an der Subjektfinanzierung und der Einführung von Betreuungsgutscheinen wird den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen für die familienergänzende Kinderbetreuung bestmöglich Rechnung getragen. Die finanziellen Auswirkungen sind - nach heutigem Wissensstand - überblickbar, wobei eine Unsicherheit bleibt. Dass die Sozialbehörde zum Erlass des Vollzugsreglements ermächtigt wird, ist sach- und stufengerecht.

Ausstand

Annegret Grossen, Ressortvorsteherin Soziales, tritt für die Behandlung dieses Geschäftes in den Ausstand, da sie Präsidentin der Sozialbehörde ist. Sie verlässt den Sitzungsraum für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss

1. Im Zusammenhang mit dem Antrag der Sozialbehörde vom 7. Juli 2020 betreffend Totalrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wird den

Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Birmensdorf empfohlen, den Antrag der Sozialbehörde an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 zu genehmigen.

2. Mitteilung an:

- Gemeindeversammlung vom 15. September 2020; zuhanden der Abteilung Präsidiales und Kultur (Aktenauflage)
- Sozialbehörde Birmensdorf; zur Kenntnis

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht
Präsident



Andreas Strahm
Schreiber

Rechnungsprüfungs-Kommission Birmensdorf

ABSCHIED DER RPK an die Gemeindeversammlung vom 15. September 2020

Die RPK hat den Antrag zur Genehmigung der neuen

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Birmensdorf

welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten und diejenige vom 27. November 2012 ersetzt soll, geprüft.

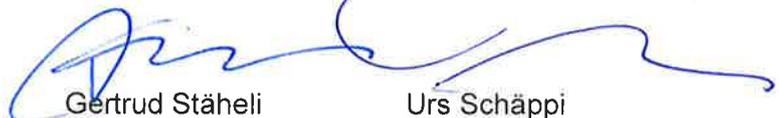
Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfehlen wir der Gemeindeversammlung, diesen Antrag zu genehmigen.

Birmensdorf, 6. August 2020

RECHUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION

Präsidentin:

Aktuar



Gertrud Stäheli

Urs Schächli